

Finanzvorlage 2019 - Nachtrag Finanzhaushaltsgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Kantonsrat vom 5. Dezember 2018
	Finanzhaushaltsgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 55 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen jeweils auf dem Restbuchwert per 1. Januar des entsprechenden Rechnungsjahres. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, so wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.</p> <p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind lineare oder degressive Abschreibungen zulässig. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Bei den Gemeinden sind mit Ausnahme beim Bilanzfehlbetrag nach Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nur degressive Abschreibungen zulässig. Ausnahmen sind zulässig für:</p> <p>a. Gemeindewerke, welche nicht der Allgemeinheit dienen (z.B. Wärmeversorgungen);</p> <p>b. nach dem Verursacherprinzip finanzierte Spezialfinanzierungen;</p> <p>c. mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen¹⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.</p> <p>³ Die Abschreibungssätze betragen bei degressiver Abschreibung:</p> <p>a. Grundstücke 0 %</p>	

¹⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Kantonsrat vom 5. Dezember 2018
<p>b. Tiefbauten 10,0 %</p> <p>c. Hochbauten 10,0 %</p> <p>d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge 40,0 %</p> <p>e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 25,0 %</p> <p>f. Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken) 10,0 %</p> <p>g. Informatik 60,0 %</p> <p>h. Abwasseranlagen 15,0 %</p> <p>i. Abfallanlagen 10,0 %</p> <p>j. Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill) 50,0 %</p> <p>⁴ Die Abschreibungssätze betragen bei linearer Abschreibung:</p> <p>a. Grundstücke 0 %</p> <p>b. Tiefbauten von 1,66 bis 2,5 %</p> <p>c. Hochbauten von 2,0 bis 4,0 %</p> <p>d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge von 10,0 bis 25,0 %</p> <p>e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 6,5 %</p> <p>f. Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken) 2,5 %</p> <p>g. Informatik 33,3 %</p> <p>h. Abwasseranlagen 4,0 %</p> <p>i. Abfallanlagen 2,5 %</p>	<p>b. Tiefbauten 7,0 %</p> <p>c. Hochbauten 8,0 %</p> <p>d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge 35,0 %</p> <p>e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 10,0 %</p> <p>g. Informatik 50,0 %</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Kantonsrat vom 5. Dezember 2018
<p>j. Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill) 20,0 %</p> <p>⁵ Restbeträge bis zu Fr. 25 000.– werden abgeschrieben.</p> <p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet.</p> <p>⁷ Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen²⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.</p> <p>⁸ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.</p>	<p>⁷ Anlagen, welche mit zweckgebundenen Staatssteuern finanziert werden, sind in Abweichung zu Absatz 1 bereits im Jahr der Investition abzuschreiben. Es gelten die Abschreibungssätze gemäss Absatz 3 beziehungsweise 4. Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen³⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.</p>
<p>Art. 101 Gemeindefinanzaufsicht</p> <p>¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohner- und Kirchgemeinden nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.</p> <p>² Die Einwohner- und Kirchgemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:</p> <p>a. die Aufgaben- und Finanzplanung sowie den Finanzplan;</p>	<p>¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohnergemeinden nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:</p>

²⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB [641.4](#))

³⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB [641.4](#))

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Kantonsrat vom 5. Dezember 2018
<p>b. das Budget;</p> <p>c. die Jahresrechnung samt Finanzkennzahlen;</p> <p>d. die ausführlichen Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Gemeinden nach Art. 35 dieses Gesetzes.</p>	<p>³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Einwohnergemeinden nach Art. 35 dieses Gesetzes.</p>
	<p>Art. 103b Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ...</p> <p>¹ Der Kanton hat in der Erfolgsrechnung 2018 zusätzliche Abschreibungen zu tätigen. Diese umfassen bis auf mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen alle nach Art. 55 dieses Gesetzes unterstehenden abzuschreibenden Anlagen.</p> <p>² Das Budget 2019 untersteht nicht der Begrenzung nach Art. 34 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es untersteht dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>